

SONDERVERTRAG

gemäß § 57 Oö. LVBG für die Ausbildung zur/zum und anschließende Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst (Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner oder Fachärztin/Facharzt)

1. Name der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers:
2. Geburtsdatum:
3. Sozialversicherungsnummer:
4. Staatsbürgerschaft: Österreich
5. Adresse der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers:
6. Dieser Sondervertrag wird unter der **aufschiebenden Bedingung** abgeschlossen, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer
 - a. das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz / zum MedAT-Termin 2024 entweder
 - i. in der Subquote gemäß § 71c Abs. 5a Universitätsgesetz 2002 (UG) erfolgreich absolviert hat und ihr/ihm von der jeweiligen Universität, entsprechend der Reihung der MedAT-Ergebnisse, ein dem Land Oberösterreich für eine spätere ärztliche Verwendung in der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH (kurz: OÖG) vorbehaltenen Studienplatz zugewiesen wird
oder
 - ii. „regulär“ (ohne Inanspruchnahme der Subquote gemäß § 71c Abs. 5a UG) erfolgreich absolviert hat und nicht binnen 14 Tagen ab schriftlicher Bekanntgabe des MedAT-Ergebnisses durch die jeweilige Universität (Einlangen) gegenüber dem Dienstgeber schriftlich oder per e-mail den Rücktritt vom Vertrag erklärt. (Pkt 22 gilt im Fall des fristgerechten Rücktritts vom Vertrag nicht).
 - und
 - b. mit keiner anderen Gebietskörperschaft oder Einrichtung eine Vereinbarung abgeschlossen hat, die dieselben Zwecke verfolgt wie dieser Sondervertrag.
7. Beginn des Dienstverhältnisses: 1.10.2024
8. Dauer des Dienstverhältnisses: Unbefristet
9. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich, die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst in der OÖG bzw. deren Tochtergesellschaften zumindest 10 Jahre hindurch auszuüben.
10. Dienststelle/Organisationseinheit: während der Studienphase: OÖG Unternehmensleitung; während der Ausbildungsphase: jeweilige Ausbildungsstätte bzw. Klinikum der OÖG bzw. deren Tochtergesellschaften; während der Phase Arzt im öff. Gesundheitswesen: je nach Anordnung des Dienstgebers ein Klinikum der OÖG bzw. deren Tochtergesellschaften.
11. Dienort: während der Studienphase: Linz, OÖG Unternehmensleitung bzw. Sitz/Niederlassung der Ausbildungseinrichtung für die Praktika und das Klinisch Praktische Jahr; während der Ausbildungsphase: Sitz/Niederlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte bzw. Klinikum der OÖG bzw.

deren Tochtergesellschaften; während der Phase Arzt im öff. Gesundheitswesen: ein Klinikum der OÖG bzw. deren Tochtergesellschaften, je nach Anordnung des Dienstgebers.

12. Beschäftigungsart: Vertragsbedienstete/r des Landes Oberösterreich
13. Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigung; von einer Probezeit wird abgesehen (§ 4 Abs. 2 Oö. LVBG).
14. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist aufgrund der geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei der Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (KFL) kranken- und unfallversichert und bei der Pensionsversicherungsanstalt als Angestellte/r pensionsversichert sowie beim AMS arbeitslosenversichert.
15. Die Dienstgeberbeiträge nach § 6 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.j.g.F., in der Höhe von 1,53% des Betrages gemäß § 55a Abs. 1 Z 1 Oö. LVBG werden vom Land Oberösterreich direkt an die Valida Plus AG, Wien, überwiesen (§ 55a Abs. 1 Z 4 Oö. LVBG).
16. Auf dieses Dienstverhältnis finden das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994 i.d.j.g.F. und das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001 i.d.j.g.F. samt deren Durchführungsbestimmungen i.d.j.g.F., mit Ausnahme der in diesem Sondervertrag geregelten Abweichungen gemäß § 57 Oö. LVBG, Anwendung.

17. Studienphase Humanmedizin:

17.1. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird während der Studienphase als Vertragsbedienstete/r in Humanmedizinischer Ausbildung („medizinische Hilfsverwendung“) beschäftigt.

17.2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Absolvierung des Bachelor- und Masterstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz innerhalb der dafür im jeweils geltenden Curriculum vorgesehenen (Mindest-)Studiendauer zuzüglich je maximal eines weiteren Semesters (Toleranzsemester). Der dafür erforderliche Lehrveranstaltungsbesuch und die Ablegung der vorgesehenen Prüfungen sowie der Nachweis des Studienerfolgs gegenüber dem Dienstgeber haben selbständig durch die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer jeweils zum Semesterende bzw. auf Verlangen des Dienstgebers zu erfolgen.

17.3. Der Dienstnehmerin/Dem Dienstnehmer gebührt ab Vertragsbeginn für die Dauer der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen (Mindest-)Studiendauer zuzüglich allfällig in Anspruch genomener Toleranzsemester gemäß Punkt **17.2.** eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 30,416 % des Betrages gemäß § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 i.d.g.F., das sind derzeit 1.000,00 Euro brutto (Stand 2024). Neben diesem Entgelt gebühren, mit Ausnahme von Sonderzahlungen und Urlaubersatzleistungen, keinerlei Zulagen, Nebengebühren (inkl. Mehrleistungszuschläge), Vergütungen, Sozialleistungen oder sonstige entgeltwerte Leistungen. Die Ausbildungsvergütung wird zum 15. des Monats ausbezahlt. Es erfolgt für die Dauer der Studienphase keine Bezugskürzung im Krankheitsfall.

17.4. Sofern der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer im Rahmen des im Curriculum verpflichtend vorgesehenen Klinisch-Praktischen Jahr (KPJ) von der betreffenden Ausbildungseinrichtung eine Aufwandsentschädigung geleistet wird, steht keine monatliche Ausbildungsvergütung für die Dauer des KPJ zu. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den Dienstgeber über Beginn und Ende des KPJ sowie über das Bestehen einer allfälligen Aufwandsentschädigung samt konkreter Betragshöhe spätestens vier Wochen vor Beginn des KPJ schriftlich zu verständigen.

17.5. Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer verpflichtet ihren/seinen Dienst zumindest im Ausmaß von vier Wochen pro Jahr an einem Klinikum der OÖG bzw. deren Tochtergesellschaften zu versehen (Praktikum). Beginn und Ende des Praktikums sind einvernehmlich festzulegen. Dabei ist auf eine allfällige Prüfungsvorbereitung und Famulatur Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer während der lehrveranstaltungsfreien Zeit an vom Dienstgeber angeordneten Ausbildungsveranstaltungen

teilzunehmen und den gebührenden Erholungsurlaub vollständig zu verbrauchen. Übrige Zeiten, in denen weder das Praktikum oder eine Famulatur absolviert, noch an angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen oder Erholungsurlaub verbraucht wird, gelten als Zeiten zur Prüfungsvorbereitung (= Sonderurlaub). Für die Zeiten des Sonderurlaubs wird die Ausbildungsvergütung geleistet.

18. Ausbildungsphase Basisärztin/Basisarzt, Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt:

18.1. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird während der Ausbildungsphase als Ärztin/Arzt in Ausbildung („Turnusärztin/Turnusarzt“ laut Oö. Einreichungsverordnung 2005 i.d.j.g.F. zu Oö.Gehaltsgesetz 2001 i.d.j.g.F.) beschäftigt.

18.2. Die Ausbildungsphase ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß Ärztegesetz 1998 i.d.j.g.F., zu absolvieren. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer erhält für die Dauer dieser Zeit ein eigenes Dienstverhältnis (samt Entgeltanspruch) vom jeweiligen Träger der Ausbildungsstätte. Nach Möglichkeit und nach Maßgabe freier Ausbildungskapazitäten ist die Ausbildungsphase in einer anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren, die unter der Rechtsträgerschaft der OÖG bzw. deren Tochtergesellschaften steht. Besteht das Dienstverhältnis in dieser Phase nicht zum Land Oberösterreich/der OÖG bzw. deren Tochtergesellschaften, so gilt die Zeit als Karenzurlaub im dienstlichen Interesse. Ist Träger der Ausbildungsstätte jedoch die OÖG oder eine ihrer Tochtergesellschaften, gebührt der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer für diese Zeit ein monatlicher Bezug, der sich nach den zu Beginn der Verwendung als Ärztin/Arzt in Ausbildung geltenden landesgehaltsrechtlichen Bestimmungen richtet.

18.3. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung nach Punkt **17.3.** besteht während der gesamten Ausbildungsphase nicht.

19. Phase Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst (Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner/Fachärztin/Facharzt):

19.1. Nach erfolgreichem Abschluss der Studien- und Ausbildungsphase wird die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer hauptberuflich (volles Beschäftigungsausmaß) als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst in einem für die Versorgungssicherheit notwendigen Fach beschäftigt. Dabei verpflichtet sich die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst für zumindest 10 Jahre hindurch auszuüben, wobei Zeiten einer allfälligen Karenz, eines Karenzurlaubs, einer Dienstfreistellung oder einer Entsendung in diese 10-Jahres-Frist nicht eingerechnet werden und sich diese um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

19.2. Der Einsatz als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst kann in einem Klinikum der OÖG oder deren Tochtergesellschaften erfolgen, wobei im Sinne des § 10 Oö. LVBG dabei die dienstlichen Interessen (insb. Bedarfslage) unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers entscheidend sind. Die Entscheidung, welches für die Versorgungssicherheit notwendige Fach gewählt wird, wird nach Abschluss des Studiums vom Dienstgeber festgelegt, wobei die Wahl dieses Faches nicht nur auf den Bedarf, sondern auch auf die Interessen und Eignung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers gebührend Rücksicht genommen wird.

19.3. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist verpflichtet, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden.

19.4. Der Dienstnehmerin/Dem Dienstnehmer gebührt für die Dauer der Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst ein monatlicher Bezug. Dieser richtet sich nach den zu Beginn in dieser Verwendung geltenden landesgehaltsrechtlichen Bestimmungen.

20. Das Dienstverhältnis endet – abgesehen in den Fällen des § 51 Oö. LVBG – bei Eintritt folgender auflösender Bedingungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung des Dienstgebers oder der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers bedarf bei

- a. Nichtvorliegen des entsprechenden Studienerfolgs, d.h. wenn die in Punkt **17.2.** angeführten Zeiten überschritten werden (Toleranzsemester) oder
- b. Abbruch des Studiums oder Wechsel der Studienrichtung oder
- c. Abbruch der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt oder

- d. Nichtbestehen der Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt unter Ausschöpfung sämtlicher in der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 i.d.j.g.F. oder in einer allenfalls dieser Verordnung nachfolgenden bzw. in einer diese ersetzende Verordnung vorgesehenen Prüfungsantritte oder
- e. Verlust der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (ius practicandi) oder
- f. einer auf Dauer bestehenden mangelnden gesundheitlichen Eignung für die (zukünftige) Verwendung als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, wenn dadurch keine Verwendung als Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner oder Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitsdienst erwartet werden kann oder
- g. schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß diesem Sondervertrag.

21. Endet das Dienstverhältnis aus welchen Gründen auch immer vor Abschluss der Studienphase, besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr auf Erhalt einer Ausbildungsvergütung oder eines sonstigen Gehaltes bzw. einer sonstigen entgeltwerten Leistung.

22. Vertragsstrafe inkl. Ausbildungskostenersatz (im folgenden VA genannt):

22.1. Für den Fall, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ihren/seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, wird eine VA in Höhe von maximal 150.000 Euro vereinbart. Die Studienphase nach Pkt.22.2.beginnt ab Bekanntgabe der Ergebnisse des Med-Aufnahmetests.

22.2. Die konkrete Höhe der VA limitiert sich nach den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Zeiten und Beträgen:

Studienphase		Ausbildungsphase (inkl. Basisausbildung)		
			Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin	Fachärztin/Facharzt
1.Jahr	51.000,00 Euro	1. Jahr (7 Jahre)	114.000,00 Euro	114.000,00 Euro
2.Jahr	51.000,00 Euro	2.Jahr (8 Jahre)	126.000,00 Euro	118.000,00 Euro
3.Jahr	51.000,00 Euro	3.Jahr (9 Jahre)	138.000,00 Euro	126.000,00 Euro
4.Jahr	68.000,00 Euro	4. Jahr (10 Jahre)	150.000,00 Euro	134.000,00 Euro
5.Jahr	85.000,00 Euro	5. Jahr (11 Jahre)		142.000,00 Euro
6. Jahr	102.000,00 Euro	6. Jahr (12 Jahre)		150.000,00 Euro

Phase	Arzt im öff. Gesundheitsdienst	Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/Facharzt
1. Jahr		130.000,00 Euro
2. Jahr		122.000,00 Euro
3.Jahr		108.000,00 Euro
4. Jahr		93.000,00 Euro
5. Jahr		79.000,00 Euro
6. Jahr		64.000,00 Euro
7. Jahr		50.000,00 Euro
8.Jahr		36.000,00 Euro
9. Jahr		21.000,00 Euro
10.Jahr		7.000,00 Euro
11. Jahr		0,00 Euro

22.3. Wenn die Vertragsstrafe für die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer eine unbillige Härte darstellt, kann der Dienstgeber die Vertragsstrafe teilweise oder zur Gänze nachsehen, einen Aufschub gewähren oder eine Ratenzahlung vereinbaren. Die Beweislast für das Vorliegen derartiger Umstände trägt die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer.

22.4. Die in Punkt **22.2.** genannten Beträge basieren auf den Gehaltsansätzen des KJ 2024 und erhöhen sich im selben Ausmaß, wie sich der Wert nach § 32 Abs. 3 Z 2 Oö. GG 2001 i.d.g.F. erhöht. (Wertanpassung).

Für das Land Oberösterreich:
das für Personalangelegenheit zuständige
Mitglied der Geschäftsführung

Dienstnehmerin / Dienstnehmer:

Datum, eigenh. Unterschrift
[Name, Funktion]

Datum, eigenh. Unterschrift, Vor- und Familienname

**wenn Dienstnehmer/in das 18.LJ noch nicht vollendet hat:*

Gesetzl. Vertreter/in des/der Dienstnehmer/s/in

Datum, eigenh. Unterschrift, Vor- und Familienname